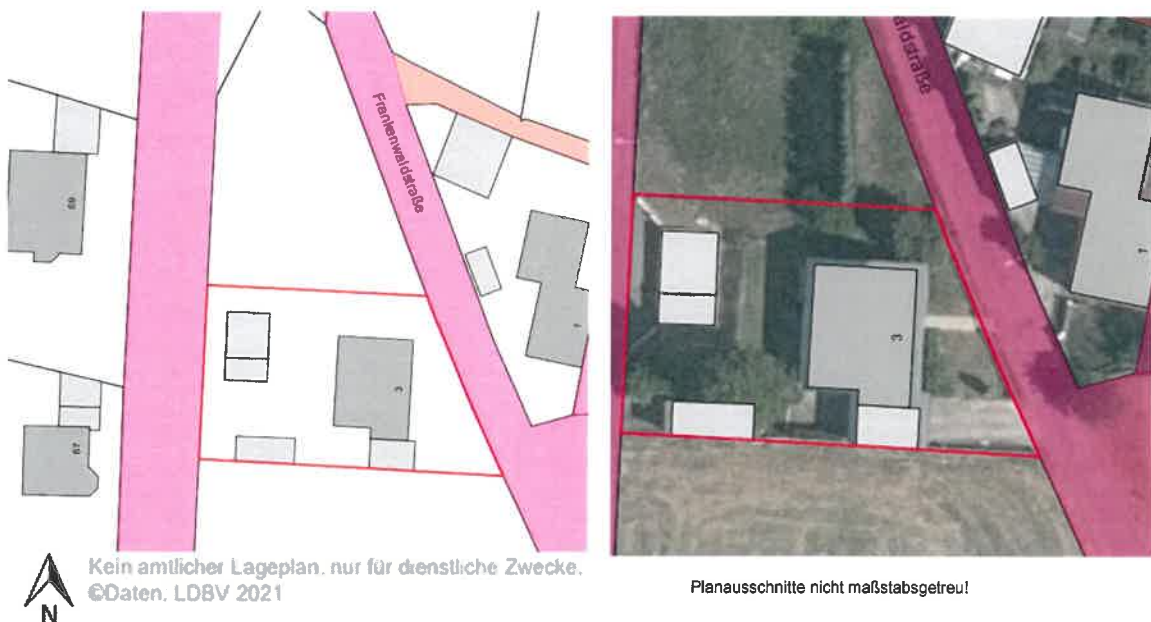


**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung der Ortsstraße Nr. 46 der Gemarkung Schauenstein (Weg an der Bahnhofstraße)**

**Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1
BayStrWG**

Die Stadt Schauenstein beabsichtigt als zuständige Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, die Ortsstraße Nr. 46 der Gemarkung Schauenstein (Weg an der Bahnhofstraße) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Die einzuziehende Ortsstraße Nr. 46 der Gemarkung Schauenstein auf dem Grundstück Fl.Nr. 961/3 der Gemarkung Schauenstein beginnt laut Eintragung im Bestandsverzeichnis der Stadt Schauenstein bei der Einmündung in die Bahnhofstraße und endet bei der Einmündung in die Frankenwaldstraße.



Die Ortsstraße Nr. 46 der Gemarkung Schauenstein (Weg an der Bahnhofstraße) soll gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden, da diese jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat: Die gewidmete Straßenfläche ist tatsächlich nicht mehr erkennbar und das dem als Straßenfläche dienende Grundstück ist seit über 30 Jahren privat bebaut. Aus verkehrsplanerischer Sicht hat die Straße keine Bedeutung mehr.

Die Einziehung der Ortsstraße Nr. 46 der Gemarkung Schauenstein (Weg an der Bahnhofstraße) bewirkt rechtlich den Entzug der (tatsächlich nicht vorhandenen) Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs nach Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 BayStrWG.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG örtüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten

ab Mittwoch, 01.09.2021 bis einschließlich Mittwoch, 15.12.2021

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 95197 Schauenstein während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung:	09252 9960-23

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Bauamt, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein erhoben werden.

Nach Ablauf der genannten Auslegungsfrist ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung der Ortsstraße Nr. 46 der Gemarkung Schauenstein (Weg an der Bahnhofstraße) herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schauenstein (www.schauenstein.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht.


Schauenstein, 31.08.2021

STADT SCHAUENSTEIN



Florian Schaller
Erster Bürgermeister der Stadt Schauenstein



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	31.08.2021	
Abgenommen	17.12.2021	

Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	Sprechzeiten der Verwaltung Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 12.00, 14.00 16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr
Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein	
Internet: www.schauenstein.de	
E-MAIL: stadt@schauenstein.de	